



# Stellungnahme

## des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Handelsrecht

### Evaluierung des Spruchverfahrensgesetzes

(Aktenzeichen BMJV: III A 1 – 3501/20 – 37 170/2014)

Stellungnahme Nr.: 48/2014

Berlin, im September 2014

#### Mitglieder des Ausschusses

- Prof. Dr. Michael Hoffmann-Becking, Düsseldorf (Vorsitzender und Berichterstatter)
- Dr. Gabriele Apfelbacher, Frankfurt/Main
- Dr. Christian Decher, Frankfurt/Main (Berichterstatter)
- Dr. Hans Friedrich Gelhausen, Frankfurt/Main
- Dr. Wilhelm Happ, Hamburg
- Dr. Peter Hemeling, München
- Dr. Hans-Christoph Ihrig, Mannheim
- Dr. Thomas Kremer, Bonn
- Prof. Dr. Gerd Krieger, Düsseldorf
- Dr. Marc Löbbe, Frankfurt/Main (Berichterstatter)
- Prof. Dr. Reinhard Marsch-Barner, Frankfurt/Main
- Dr. Dr. h.c. Georg Maier-Reimer, Köln
- Dr. Welf Müller, Frankfurt/Main
- Dr. Andreas Pentz, Mannheim
- Prof. Dr. Arndt Raupach, München
- Dr. Bodo Riegger, Stuttgart
- Prof. Dr. Frank A. Schäfer Düsseldorf
- Dr. Alexandra Schluck-Amend, Stuttgart
- Prof. Dr. Walter Sigle, Stuttgart
- Dr. Bernd Singhof, Frankfurt
- Dr. Hans-Ulrich Wilsing, Düsseldorf (Berichterstatter)

#### Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Thomas Marx

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: dav@anwaltverein.de

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de  
Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

## **Verteiler**

---

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bundesministerium der Finanzen

Vorsitzende des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages

Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins

Landesgruppen und -verbände des DAV

Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV

Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV

Handelsrechtsausschuss des DAV

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesnotarkammer

Deutscher Notarverein

Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW)

Deutscher Richterbund

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW)

Deutscher Steuerberaterverband

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

Bundesverband Deutscher Banken

Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK) - Die Aktionärsvereinigung –

Die Aktiengesellschaft

GmbH-Rundschau

NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht

WM Wertpapiermitteilungen

ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

Börsenzeitung

Handelsblatt

Juris

Frankfurter Allgemeine Zeitung

**Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.**

---

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat mit Schreiben vom 17. April 2014 an die am Gesellschaftsrecht interessierten Verbände eine Reihe von Fragen zur Evaluierung des Spruchverfahrens gestellt. Der DAV nimmt durch seinen Handelsrechtsausschuss dazu wie folgt Stellung:

**Frage 1: Wie sind die praktischen Erfahrungen mit den derzeit geltenden Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes?**

- 1 a) Dauer der Spruchverfahren: Die Dauer der Spruchverfahren hat seit der Einführung des Spruchverfahrensgesetzes abgenommen. Dazu trägt das in § 7 Abs. 6 SpruchG angelegte Primat des sachverständigen Prüfers bei. Durch die schriftliche und ggf. mündliche Befragung des gerichtlich bestellten Prüfers wird das Verfahren erheblich beschleunigt. Dementsprechend konnten mittlerweile einige, wenn auch wenige Spruchverfahren bereits rechtskräftig innerhalb von drei bis vier Jahren abgeschlossen werden. Allerdings geschieht es immer noch häufig, dass das Gericht einen bislang mit der Bewertung nicht befassten Sachverständigen bestellt zur Begutachtung von einzelnen Bewertungsfragen oder sogar zu einer vollständigen Neubewertung und es dadurch zu großen Verzögerungen kommt (dazu noch unten 5.a)).
- 2 Die Bandbreite der Dauer von Spruchverfahren ist groß und variiert beträchtlich, wobei die unterschiedliche Gerichtspraxis in den einzelnen Bundesländern sowie die häufig fehlende Erfahrung von Richtern, die nur selten mit Spruchverfahren befasst werden, eine Rolle spielen. In vielen Fällen ist die Dauer der Spruchverfahren nach wie vor unverträglich lang.
- 3 b) Komplexität der Spruchverfahren: Die nach wie vor häufig zu lange Dauer der Spruchverfahren liegt in erster Linie an der Komplexität der von den Gerichten

zu beurteilenden Bewertungsfragen. An dieser Komplexität kann der rein verfahrensrechtliche Ansatz der Regelungen des SpruchG nichts ändern. Nachhaltig würden insoweit nur gesetzliche Regelungen zu materiellen Bewertungsfragen helfen (vgl. unten 7.a) und b)).

- 4 c) Rechtsunsicherheit: Die von den Gerichten insbesondere im Rahmen des verbreitet angewendeten Ertragswertverfahrens zu behandelnden vielfältigen Bewertungsfragen werden von den Gerichten in einzelnen Bundesländern uneinheitlich entschieden. Selbst in der Beurteilung von für die Bewertung zentralen Faktoren wie dem Risikozuschlag finden sich schon im Ausgangspunkt der Wahl der Ermittlungsmethode unterschiedliche Ansätze. Eine Rechtsvereinheitlichung durch den BGH ist bislang nicht erreicht worden, da von der erst seit der Einführung des FamFG möglichen Zulassung einer Rechtsbeschwerde zum BGH bislang kaum Gebrauch gemacht wurde. Damit ist eine für die Verfahrensbeteiligten erhebliche Rechtsunsicherheit über den Ausgang des Verfahrens verbunden.

## **Frage 2: Sollte die Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit verändert werden?**

- 5 a) Eingangsstanz OLG: Der DAV hält an seinem bereits anlässlich des SpruchG geäußerten Vorschlag fest, eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Spruchverfahren vorzusehen. Hierdurch würde die nach wie vor oft viel zu lange Dauer der Spruchverfahren deutlich verkürzt werden. Spruchverfahren gelangen nahezu ausnahmslos in die Beschwerdeinstanz, weil die Antragsteller und Beschwerdeführer auch bei einem für sie ungünstigen Ausgang des erstinstanzlichen Verfahrens in aller Regel nicht mit einem spürbaren Kostenrisiko belastet sind (vgl. auch nachfolgend 6.b).
- 6 Zudem ist zu erwarten, dass bei einer erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte die uneinheitliche Praxis einzelner Landgerichte innerhalb eines Bundeslandes – z.B. zur Frage der Beauftragung eines neuen Gutachters und einer vollständigen Neubewertung (vgl. auch 5.a) – beendet würde.

- 7 Ein ausreichender Rechtsschutz der Beteiligten ist dadurch gewährleistet, dass seit der Einführung des FamFG die Rechtsbeschwerde zum BGH zugelassen werden kann (vgl. auch unten 4.c).
- 8 b) Zuständigkeit der Zivilkammer: Sollte eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Spruchverfahren politisch nicht durchsetzbar sein, sollten jedenfalls drei Berufsrichter in Spruchverfahren entscheiden. Bei der bisherigen Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen wird der Vorsitzende oft nicht hinreichend durch die Handelsrichter in der Entscheidungsfindung unterstützt, ein kollegialer Austausch innerhalb der Kammer ist nicht im gleichen Maße möglich wie bei einer Zivilkammer.
- 9 c) Konsequente Konzentration: Sollte es bei einer Zuständigkeit der Landgerichte bleiben, wäre eine stärkere Konzentration wünschenswert. Von der Möglichkeit einer Zuständigkeitskonzentration mit der Folge der Schaffung von mit Bewertungsfragen erfahrenen Spruchkörpern wird nicht in allen Bundesländern Gebrauch gemacht. Zudem wäre eine Konzentration auf ein einziges Gericht in einem Bundesland hilfreich. Allerdings wird sich eine derartige Konzentration nicht immer politisch durchsetzen lassen und ist zudem Ländersache.
- 10 d) Statutarische Gerichtsstandsregelung: Kommt es nicht zu einer erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberlandesgerichts und auch nicht zu einer konsequenten Konzentration bei einem einzigen Landgericht innerhalb eines Bundeslandes, so sollten börsennotierte Aktiengesellschaften die Möglichkeit haben, durch Satzungsregelung die örtliche Zuständigkeit nicht an den Sitz der Gesellschaft, sondern an den Sitz einer Börse anzuknüpfen, an der die Aktien der Gesellschaft zum Handel zugelassen sind. Dies würde zu einer wesentlichen Konzentration von Spruchverfahren bei einzelnen Gerichten führen.

**Frage 3: Sollten die Fristen für die Antragstellung und die Antragserwiderung verkürzt werden?**

- 11 Eine Verkürzung der Fristen für die Antragstellung und die Antragsabwehrung ist nicht empfehlenswert. Jedenfalls für den Antragsgegner, der regelmäßig zu den Antragschriften einer Vielzahl von Antragsstellern Stellung zu nehmen hat, wäre eine Verkürzung der Frist von drei Monaten nicht sachgerecht. Wegen des Gebots der Waffengleichheit sollte es dann auch bei der entsprechenden Frist für die Antragsteller verbleiben. Durch eine Verkürzung der Fristen ließe sich auch keine wesentliche zeitliche Straffung des Spruchverfahrens erreichen.

**Frage 4: Sollten im Spruchverfahren weiterhin die allgemeinen Regeln des FG-Verfahrens Anwendung finden?**

- 12 a) Eingeschränkter Amtsermittlungsgrundsatz: Durch das SpruchG wurde der nach den allgemeinen Regeln des FG-Verfahrens geltende Amtsermittlungsgrundsatz für Spruchverfahren eingeschränkt. Die Antragsteller müssen ihre Anträge begründen, und es wurden Verfahrensförderungspflichten eingeführt. Im Übrigen hat das Gericht von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dieser eingeschränkte Amtsermittlungsgrundsatz ist sachgerecht und sollte beibehalten werden. Eine Rückkehr zum uneingeschränkten Amtsermittlungsgrundsatz würde dem Charakter des Spruchverfahrens als Streitiges Verfahren nicht gerecht werden. Die Anwendung des Beibringungsgrundsatzes wie im ordentlichen Zivilverfahren würde die Antragsteller, die die relevanten Tatsachen und Umstände der Unternehmensbewertung nicht im Einzelnen kennen, überfordern. Die derzeitige Lösung stellt daher einen ausgewogenen Mittelweg dar.
- 13 b) Bewertungsrügen: Allerdings nehmen die Gerichte die Anforderungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 SpruchG hinsichtlich der Notwendigkeit konkreter Bewertungsrügen der Antragsteller oft nicht hinreichend ernst und begnügen sich mit formelhaftem und stereotypem Vortrag, der gleichlautend nicht nur von mehreren Antragstellern in einem Verfahren, sondern von denselben Antragstellern auch in zahlreichen anderen Spruchverfahren erfolgt. Insoweit wäre jedenfalls ein Hinweis des Gesetzgebers in den Gesetzesmaterialien

angebracht, dass das Erfordernis konkreter Bewertungsfragen streng zu beachten ist.

- 14 c) Rechtsbeschwerde: Sachgerecht ist auch die mit der Einführung des FamFG erstmals vorgesehene Möglichkeit der Zulassung einer Rechtsbeschwerde zum BGH. Von der vorher bestehenden Möglichkeit einer Divergenzvorlage zum BGH haben die Oberlandesgerichte in der Praxis nur selten Gebrauch gemacht.
- 15 Sollte es zu einer Erstzuständigkeit der Oberlandesgerichte in Spruchverfahren kommen (vgl. oben 2.), wäre darüber nachzudenken, ob die im FamFG nicht vorgesehene Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH in Spruchverfahren eröffnet werden soll. Insoweit wird es sich empfehlen, praktische Erfahrungen abzuwarten, in welchem Umfang die Oberlandesgerichte von der erst seit September 2009 bestehenden Möglichkeit Gebrauch machen, Rechtsbeschwerden zum BGH zulassen.

**Frage 5: In welcher Weise könnte die Begutachtung des Sachverständigen verbessert werden?**

- 16 a) Vermeidung einer Neubewertung durch den Sachverständigen: Soweit die Gerichte den gerichtlich bestellten Prüfer zu einer ergänzenden schriftlichen und ggf. mündlichen Stellungnahme auffordern, hat sich ein in der Regel zufriedenstellender Standard herausgebildet. Allerdings kommt es immer noch häufig vor, dass das Gericht zusätzlich einen Sachverständigen bestellt, und zwar nicht selten nicht nur zur Begutachtung einzelner Bewertungsfragen, sondern mit der Aufgabe einer vollständigen Neubewertung. Das führt nicht nur zu hohen Kosten und einer erheblichen zeitlichen Verzögerung des Verfahrens, sondern wird auch dem Umstand nicht gerecht, dass es sich im Spruchverfahren nur um eine gerichtliche Nachprüfung einer bereits durch den gerichtlich bestellten Prüfer erfolgten Prüfung handelt. Deshalb sollte gesetzlich vorgeschrieben werden, dass das Gericht zur Bestellung eines Sachverständigen erst und nur befugt ist, nachdem es dem gerichtlich bestellten unabhängigen Prüfer Gelegenheit gegeben hat, zu den von



Antragstellern oder dem Gericht aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen. Als weitere Maßnahme könnte man daran denken, die gerichtliche Bestellung eines Sachverständigen als anfechtbaren Zwischenbescheid auszugestalten. Aber das wäre ein Bruch im Verlauf des Verfahrens und könnte zu einer noch größeren Verzögerung führen. Aber jedenfalls sollte der Gesetzgeber feststellen, dass die Bestellung eines Sachverständigen zur Bewertung der Begründung bedarf und nur im Ausnahmefall zulässig ist.

- 17 b) Person des Sachverständigen: Das Gesetz sollte vorschreiben, dass der Sachverständige über nachgewiesene Erfahrung in der Praxis der Unternehmensbewertung verfügen muss.
- 18 c) Vergütung des Sachverständigen: Die Gerichte ersetzen regelmäßig die Zustimmung des Antragsgegners zu über dem JVEG liegenden Stundensätzen des Sachverständigen mit der standardmäßigen Begründung, zu den Sätzen des JVEG finde sich kein geeigneter Sachverständiger. Das befördert den Trend zu immer höheren Stundensätzen, die von den Sachverständigen verlangt und vom Gericht zugebilligt werden. Es sollte klargestellt werden, dass das Gericht die Zustimmung des Antragsgegners nach § 13 JVEG nur bis zu der dort bestimmten Obergrenze von 150 % des gesetzlich zulässigen Honorars ersetzen darf.
- 19 Zu erwägen sind auch die folgenden Vorkehrungen gegen überhöhte Sachverständigenhonorare: Dem Sachverständigen dürfen keine höheren Stundensätze als dem zuvor gerichtlich bestellten Prüfer zugebilligt werden, und der Sachverständige darf insgesamt höchstens 150 % des Honorars des gerichtlich bestellten Prüfers in Rechnung stellen.
- 20 d) Dauer der Begutachtung durch den Sachverständigen: Das Gericht sollte ermächtigt und verpflichtet werden, dem Sachverständigen eine bindende Frist zur Erstellung des Gutachtens aufzugeben. Angesichts des Umstands, dass im Rahmen einer Strukturmaßnahme die Unternehmensbewertung durch den Erstbewerter und die Überprüfung durch den gerichtlich bestellten Prüfer typischerweise jeweils zwischen zwei und drei Monaten dauern, sollte als gesetzlicher Regelfall für die Erstattung des Sachverständigengutachtens eine

Frist von höchstens sechs Monaten festgesetzt werden, die nur in begründeten Ausnahmefällen, z.B. wegen mangelnder Kooperation des Antragsgegners, überschritten werden darf. Als Sanktion bei Überschreitung der Frist könnte die Androhung eines Zwangsgeldes in Betracht kommen, aber wirkungsvoller ist vermutlich die Androhung einer Honorarkürzung.

- 21 e) Besprechungstermine des Sachverständigen: Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass die im Rahmen der Begutachtung durch den Sachverständigen erforderlich werdenden Besprechungen zwischen ihm und dem Erstbewerber, dem gerichtlich bestellten Prüfer oder dem Unternehmen, das die Planung erstellt hat, keine Beweistermine im Sinne des FamFG oder der ZPO sind, sondern Teil der Informationsbeschaffung durch den Sachverständigen. Demgemäß steht weder dem Antragsteller noch dem Antragsgegner ein Recht auf Teilnahme an entsprechenden Besprechungen oder auf Einsicht in den betreffenden Schriftverkehr zu. Würde man solche Besprechungen als Beweistermine ansehen, wäre dadurch nicht nur eine effiziente Begutachtung durch den Sachverständigen wesentlich erschwert, sondern dies würde auch zu einer weiteren erheblichen Verzögerung führen.

**Frage 6: Sollten die für das Spruchverfahren geltenden Kostenvorschriften geändert werden?**

- 22 a) Kosten 1. Instanz: Es ist regelmäßig angesichts der Komplexität einer Unternehmensbewertung nicht zu beanstanden, wenn im Verfahren 1. Instanz der Antragsgegner die Gerichtskosten, die Kosten des gemeinsamen Vertreters und die Kosten eines Sachverständigen auch dann zu tragen hat, wenn die Anträge vollständig erfolglos bleiben. In aller Regel wird dem Antragsgegner vom Gericht auch nach § 15 Abs. 2 SpruchG auferlegt, die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu erstatten. Auch das ist im Regelfall nicht zu beanstanden. Allerdings muss es auch unter diesem Aspekt bei der Begrenzung des Gegenstandswerts auf höchstens 7.500.000 EUR bleiben und auch dabei bleiben, dass der Gegenstandswert auf die Antragsteller nach Maßgabe ihrer Anteile aufgeteilt wird (§ 31 RVG).

- 23 b) Kosten 2. Instanz (falls es entgegen dem Vorschlag zu Frage 2 dabei bleibt, dass das Oberlandesgericht Beschwerde- und nicht Eingangsinstanz ist): Wenn die Anträge der Antragsteller in der ersten Instanz sämtlich zurückgewiesen wurden und Antragsteller hiergegen eine erfolglose Beschwerde eingelegt haben, haben die Beschwerdeführer nach der Spruchpraxis regelmäßig ihre außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen. Bei erkennbar aussichtsloser Rechtsverfolgung ist es unbefriedigend, wenn der Antragsgegner nach verbreiteter Spruchpraxis die Gerichtskosten und die Kosten des gemeinsamen Vertreters zu tragen hat. In solchen Fällen sollte es auch möglich sein, den Beschwerdeführern die Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Antragsgegners aufzuerlegen. Nach Auffassung des BGH (Entscheidung vom 13.12.2011, AG 2012, 173/174 ff.) steht dem die derzeitige Regelung des § 15 Abs. 2 SpruchG (vormals § 15 Abs. 4 SpruchG) als abschließende Regelung entgegen.

**Frage 7: Welche sonstigen Änderungen des Spruchverfahrens könnten in Betracht gezogen werden?**

- 24 a) Beschränkung auf Vertretbarkeit: Hilfreich wäre eine Regelung oder zumindest eine Äußerung in den Materialien, durch die klargestellt wird, dass es sich nur um eine Nachprüfung der Vertretbarkeit der festgelegten und vom gerichtlich bestellten Prüfer gebilligten Entschädigung handeln kann, ob sich also der zugrundegelegte Unternehmenswert innerhalb einer Bandbreite vertretbarer Unternehmenswerte befindet.
- 25 b) Einheitliche Bewertungsstandards: Die Effizienz der Spruchverfahren würde erheblich gesteigert, wenn es gelänge, einheitliche Bewertungsstandards festzulegen. Es ist allerdings nicht zu empfehlen, die Bewertungsregeln des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW S1) zu rechtlich verbindlichen Standards zu erheben. Eine erhebliche Erleichterung der Bewertungsaufgabe würde sich ergeben, wenn gesetzlich festgelegt würde, dass bei börsennotierten Gesellschaften die Börsenkurse bei ausreichend liquiden Werten maßgeblich sind.

- 26 c) "Mehrheitsvergleich": In der Praxis scheitern nicht selten sinnvolle Vergleiche, die von einer großen Mehrheit der Antragsteller akzeptiert werden, an der Blockade durch einen oder einzelne Antragsteller. Um diese Blockademöglichkeit aufzulösen, empfiehlt sich eine gesetzliche Ermächtigung des Gerichts, auch im Hinblick auf die dem Vergleich nicht zustimmenden Antragsteller gemäß Vergleich zu entscheiden. Dafür sollte eine Akzeptanzquote von 90 % der Antragsteller, gemessen nach dem Umfang ihrer Anteile, vorausgesetzt werden. Man könnte erwägen, zusätzlich eine Dreiviertelmehrheit nach Köpfen zu verlangen. Dagegen spricht jedoch die u.a. in § 39 a Abs. 3 Satz 2 WpÜG zum Ausdruck kommende Wertung des Gesetzgebers. Der Verzicht auf das Zusatzerfordernis einer Mehrheit nach Köpfen hat auch nicht zur Folge, dass einzelne Antragsteller mit hohem Anteilsbesitz den Ausgang des Verfahrens allein bestimmen können, denn in jedem Fall bedarf die Heranziehung des Vergleichs als ausreichende Grundlage für die gerichtliche Feststellung der angemessenen Entschädigung der Zustimmung des gemeinsamen Vertreters.
- 27 d) Veröffentlichung von Vergleichen: Der Gesetzgeber sollte entsprechend § 149 AktG vorschreiben, dass Vergleiche in Spruchverfahren mit allen Nebenabreden veröffentlicht werden.
- 28 e) Verzinsung von Nachzahlungen: Zum 1. September 2009 wurde der Zinssatz von 2 Prozentpunkten über dem Basiszins auf 5 Prozentpunkte über dem Basiszins erhöht (s. z.B. § 305 Abs. 3 Satz 3 AktG). Die Verzinsung von Nachzahlungen entspricht damit dem Verzugszins bei schuldhafter Verzögerung der Zahlung nach § 288 BGB. Das ist angesichts der notwendigen Unsicherheit bei Unternehmensbewertungen sachlich nicht angemessen und bewirkt einen "windfall profit" für die Antragsteller. Der DAV hat durch den Handelsrechtsausschuss schon früher darauf hingewiesen, dass durch die Anhebung auf die Höhe des Verzugszinses dem Antragsgegner ein ungerechtfertigter Strafzins für eine lange Verfahrensdauer aufgebürdet wird, die regelmäßig nicht von ihm zu verantworten ist (DAV-Stellungnahme Nr. 5/09, abgedr. in NZG 2009, 96/99).